

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt am Main),
Rainer Funke, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion der F.D.P.**

Forderung nach schneller Umsetzung der EU-Signaturrechtlinie

Die europäische „Richtlinie über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen“ (Signaturrechtlinie) wurde im Januar 2000 in Kraft gesetzt. Bis zum Juli 2001 haben die EU-Mitgliedstaaten Zeit, die Richtlinie umzusetzen. Aus dem bereits seit Juli 1997 geltenden Signaturgesetz, das das Verfahren der elektronischen oder digitalen Signatur regelt, ergeben sich im Hinblick auf die beschlossene Richtlinie für die Praxis eine Vielzahl offener Rechtsfragen. Die daraus resultierenden Rechtsunsicherheiten hemmen bis zur Umsetzung der Richtlinie die Entwicklung und weitere Verbreitung des elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehrs.

1. Wie ist der Stand der Umsetzung der Signaturrechtlinie?

Die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. EG L Nr. 13 vom 19. Januar 2000, S. 12 ff.), ist bis zum 19. Juli 2001 umzusetzen. Zu diesem Zweck bereitet die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vor. Der Diskussionsentwurf dieses Gesetzes wurde mit allen beteiligten Kreisen – unter anderem im Rahmen einer Anhörung am 8. Mai 2000 in Bonn – breit erörtert. Der Gesetzentwurf ist inzwischen weitgehend abgestimmt und soll noch im Sommer von der Bundesregierung beschlossen und dem Parlament zugeleitet werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 30. Juni 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche begleitenden Maßnahmen erwägt die Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie, insbesondere um eine möglichst weite Verbreitung der Signaturkarte in der Bevölkerung zu erreichen?

Die Bundesregierung hat mit dem Aktionsprogramm „Innovation und Arbeitsplätze in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts“ die elektronische Signatur als einen zentralen Baustein für Fortschritte im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr sowie zur Erhöhung der Sicherheit in der Informationstechnik identifiziert. Auch im Rahmen der gemeinsamen Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und des Bundesministeriums des Innern (BMI) „Sicherheit in der Informationsgesellschaft“ (<http://www.sicherheit-im-internet.de>) werden wichtige Zielgruppen, vor allem die kleinen und mittleren Unternehmen, für den Einsatz dieser Technologie sensibilisiert. Diese Maßnahmen werden durch Veranstaltungen der vom BMWi geförderten Kompetenzzentren für elektronischen Geschäftsverkehr begleitet. Eine überragende Bedeutung hat auch der Wettbewerb Media@KOMM, bei dem die Verwendung von elektronischen Signaturen in vielen Anwendungsfeldern bei öffentlichen Verwaltungen und im Kontakt mit Unternehmen und Bürgern im Mittelpunkt steht. Ergänzt werden diese Aktionen durch weitere Pilotprojekte, angefangen von der Vorbereitung für einen digitalen Dienstaussweis in der Bundesverwaltung, Projekten bei der Justizverwaltung bis zum Vergabeverfahren bei öffentlichen Ausschreibungen. Schließlich ist die Bundesregierung auch mit der Koordinierung im internationalen Rahmen bei EU, OECD, UNCITRAL sowie durch bilaterale Workshops mit wichtigen Handelspartnern bemüht, der in Deutschland maßgeblich entwickelten Technologie zum Durchbruch zu verhelfen.

3. Inwieweit plant die Bundesregierung, die in der Signaturrechtlinie vorgesehene Chipkarte mit Ausweisfunktionen nach dem Passgesetz zu verbinden?

Eine Verbindung der nach dem Signaturgesetz vorgesehenen Chipkarte (dort: Signaturerstellungseinheit) mit einer Ausweisfunktion nach dem Passgesetz ist nicht vorgesehen.

4. Wie beabsichtigt die Bundesregierung die Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sicherzustellen?

Der Entwurf eines Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen wird eine enge Zweckbestimmung für die Verwendung personenbezogener Daten durch Zertifizierungsstellen vorsehen, die die allgemeinen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ergänzt. Die Sicherstellung der Beachtung dieser datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen des BDSG. Insbesondere gelten die dort geregelten Straf- und Bußgeldvorschriften.

5. Sieht die Bundesregierung in Bezug auf die Chipkarte das Recht auf informationelle Selbstbestimmung tangiert?

Angesichts der zu Frage 4 erwähnten datenschutzrechtlichen gesetzlichen Regelungen ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht nicht in unzulässiger Weise tangiert.

6. Wie ist der Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr“, des sog. „Textform-Gesetzes“?

Derzeit liegt der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vor. Dieser Gesetzentwurf ist innerhalb der Bundesregierung weitgehend abgestimmt. Klärungsbedarf besteht nur noch zu fachlichen Einzelfragen. Der Entwurf liegt darüber hinaus den Landesjustizverwaltungen zur Prüfung vor. Es ist vorgesehen, noch im Sommer über den Gesetzentwurf zu beschließen.

